

## **„Die Selbstversenkung“**

### **Zusammenfassung:**

Am 20. bzw. 21. Juli 2019 veröffentlichte die Frankfurter Allgemeine Zeitung sowohl auf ihrer Homepage als auch in der Druckausgabe der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung einen Gastbeitrag des Historikers Stephan Malinowski mit dem Titel „Forderungen der Hohenzollern. Die Selbstversenkung“. Dieser Artikel enthielt folgende von der Redaktion eingefügte Passage:

„Und es geht darum, dass der Staat in einem Seitenflügel des Schlosses Charlottenburg ein Familienmuseum einrichten möge, bei dessen Ausrichtung und Programm die Familie ein Mitspracherecht beansprucht.“

Sowohl von der Zeitung als auch vom Autor verlangte Georg Friedrich Prinz von Preußen die Unterlassung dieser Aussage. Beide gaben eine entsprechende Unterlassungserklärung nicht ab.

Mit Urteil vom 26. November 2019 untersagte das Landgericht Berlin der FAZ die Weiterverbreitung der Aussage. Es handele sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Georg Friedrich Prinz von Preußen verletze. Das Unterlassungsbegehren gegenüber Stephan Malinowski wurde nicht weiterverfolgt.

# Landgericht Berlin

Az.: 27 O 457/19



Im Namen des Volkes

## Urteil

-

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

-

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin am Landgericht Dr. und die Richterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2019 für Recht erkannt:

-

1. Die einstweilige Verfügung vom 27. August 2019 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

-

## Tatbestand

-

Der Antragsteller ist der Urenkel des deutschen Kaisers II. und Urenkel des letzten Kronprinzen, . Er ist zudem Familienoberhaupt der , sog. Chef des Hauses, und verwaltet alle vermögensrechtlichen und sonstigen Rechte der Vorfahren der Familie und nimmt deren Interessen wahr.

Die Antragsgegnerin ist Herausgeberin der Zeitung und der Sonntagszeitung. Sie betreibt auch die zugehörige Internetpräsenz [www.](http://www.)

Der Antragsteller führt mit dem Bund, den Ländern Berlin und Brandenburg, der Stiftung Schlösser und Gärten (im Folgenden: „“), der (im Folgenden: „“) sowie dem (im Folgenden: „“) Verhandlungen über eine einvernehmliche Lösung betreffend sogenannter ostelbischer Vermögensgegenstände. Diese wurden durch die sowjetische Besatzungsmacht im Rahmen von Bodenreformen beschlagnahmt. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands meldete der Großvater des Antragstellers hieran Eigentumsrechte der Familie an.

Ebenfalls einbezogen in die Verhandlung sind auch rechtlich unstrittig im Eigentum des Antragstellers stehende Gegenstände, die bisher von diesem den Museen in Berlin und Brandenburg als kostenlose Leihgaben zur Verfügung gestellt wurden, da der Antragsteller die zugrundeliegenden Leihverträge von 1927, 1948, 1972 und 1978 kündigte.

Die Verhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, sind der Öffentlichkeit jedoch seit mehreren Jahren durch Berichterstattung in der Presse und parlamentarische Anfragen in den betroffenen Bundesländern bekannt.

Ein im Rahmen der Verhandlungen entstandener Vertragsentwurf (zu § 7 bis § 10 Anlagen ASt 5 bis ASt 7) gelangte, nachdem der Antragsteller den ihm zuvor zugeleiteten Entwurf wie erbeten überarbeitet hatte, an die Öffentlichkeit und erregte erhebliches mediales Aufsehen, wobei insbesondere die Einrichtung eines sog. „-Museums“, geregelt in § 9 des Vertragsentwurfs, im Fokus der Berichterstattung steht. Zwischen den Parteien unstrittig ist, dass der Abschnitt zur Einrichtung eines -Museums ursprünglich nicht durch den Antragsteller in den Vertragstext aufgenommen wurde, sondern auf Veranlassung der Verhandlungspartner (Anlage A 9).

Auch die Antragsgegnerin berichtete über den Inhalt des Vertragsentwurfs. In diesem Zusammenhang veröffentlichte sie am 20. Juli 2019 auf der von ihr betriebenen Internetseite [www.](http://www.) sowie am 21. Juli in der Printausgabe der Sonntagszeitung den Artikel „Die Selbstversenkung“. In diesem heißt es u. a.:

*„Und es geht darum, dass der Staat in einem Seitenflügel des Schlosses ein Familienmuseum einrichten möge, bei dessen Ausrichtung und Programm die Familie ein Mitspracherecht beansprucht“*

Für den weiteren Inhalt des Artikels wird auf Anlage ASt 1 verwiesen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 1. August 2019 ließ der Antragsteller die Antragsgegnerin u. a. wegen dieser Äußerung abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten

Unterlassungserklärung auffordern (Anlage ASt 2). Die Antragsgegnerin lehnte dies mit Schreiben vom 8. August 2019 mit der Begründung ab, dass es sich nicht um falsche Tatsachenbehauptungen handele (Anlage ASt 3). Der Antragsteller gab der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 20. August 2019 erneut Gelegenheit zur Abgabe der Unterlassungsverpflichtungserklärung mit Nachfrist zum 21. August 2019. Dieser Aufforderung kam die Antragsgegnerin nicht nach.

Der Antragsteller ist der Ansicht, der Inhalt des Vertragsentwurfs berechtige nicht zur Verbreitung der angegriffenen Äußerung. Es werde vom Antragsteller kein Familienmuseum gefordert und auch kein Mitspracherecht daran beansprucht. Mit der angegriffenen Äußerung entstehe jedoch beim Leser der Eindruck, dass dies so sei. Ein Mitspracherecht des Antragstellers werde nur in § 10 des Vertrages geregelt und beschränke sich ausweisliche des Vertragstextes auf Leihgaben des Antragstellers.

Auf Antrag vom 22. August 2019 hat die Kammer am 27. August 2019 eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt wurde, die nachfolgende Äußerung in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

*„Und es geht darum, dass der Staat in einem Seitenflügel des Schlosses ein Familienmuseum einrichten möge, bei dessen Ausrichtung und Programm die Familie ein Mitspracherecht beansprucht“*  
so wie unter [www](#) seit 20.07.2019 und in der Sonntagszeitung vom  
geschehen.

Gegen die einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass die angegriffene Äußerung nicht unzulässig in die Rechte des Antragstellers eingreife, da es sich um eine wahre und damit zulässige Tatsachenbehauptung handele. Dabei sei die angegriffene Formulierung bereits nicht so zu verstehen, dass der Antragsteller die Einrichtung eines Familienmuseums gefordert habe. Der Äußerung sei vielmehr lediglich zu entnehmen, dass ein vom Staat getragenes Familienmuseum Teil der Verhandlung sei, wobei es sich wiederum um eine wahre Tatsache handele. Dass der Antragsteller diesem Vorschlag positiv gegenüber stehe, sei seiner Beteiligung bei der Formulierung der Passage zu entnehmen. Ein Museum, das im Arbeitstitel den Namen der Familie trage, dürfe als „*Familienmuseum*“ bezeichnet werden. Dabei sei unerheblich, wo genau dieses eingerichtet werden soll. Daneben lasse sich auch die Behauptung, der Antragsteller begehre ein Mitspracherecht bei „*Ausrichtung und Programm*“ des Museums, dem Vertragstext entnehmen. Dies ergebe sich aus der

Systematik des Vertragstextes. § 10 des Vertrages, in dem das Mitspracherecht des Antragstellers geregelt werde, beziehe sich – erkenntlich aus seiner Stellung am Ende des Abschnitts – auf sämtliche zuvor erwähnte Objekte, was auch das -Museum mit umfasse. Neben der Systematik lasse auch der Wortlaut ein solches Verständnis zu. Indem § 10 des Vertrages ein Mitwirkungsrecht für alle Leihgaben nach § 7 des Vertrages vorsehe und aus § 7 Ziff. 1 sowie Ziff. 3 hervorgehe, dass davon sämtliche Leihgüter umfasst seien – also sowohl solche, die aufgrund früher bestehender Leihverträge noch im Besitz der öffentlichen Hand sind als auch diejenigen, über die neue Leihverträge abgeschlossen werden – unterfielen auch die Gegenstände für das Museum dem Mitspracherecht des § 10. Für ein solches Verständnis spreche auch die Formulierung des § 9, in dem es dort heiße, dass „*die*“ kulturhistorisch bedeutenden Gegenstände der Öffentlichkeit präsentiert werden. Damit reihe sich § 9 nahtlos in die bereits angesprochene Systematik ein. Ein Mitwirkungsrecht an dem Museum sei schließlich auch daran erkennbar, dass in § 10 Ziff. 1 Satz 1 des Vertrages ein Mitwirkungsrecht „*bei den Einrichtungen*“ selbst geregelt werde, welche Leihgaben des Hauses erhalte, was auch das zukünftige Museum mit umfasse. Ein derart umfassendes Mitwirkungsrecht ermögliche faktisch ein Mitspracherecht hinsichtlich der Ausrichtung und des Programms des Museums. Die Formulierung „*beansprucht*“ sei in diesem Zusammenhang wertneutral zu verstehen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

unter Aufhebung der einstweiligen Verfügung vom 27. August 2019 den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 22. August 2019 zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Er ist der Ansicht, dass sich dem Kontext der Äußerung entnehmen lasse, dass es sich bei dem ersten Teilsatz („*Und es geht darum, dass der Staat in einem Seitenflügel des Schlosses ein Familienmuseum einrichten möge*“) nicht lediglich um eine neutrale Formulierung handele, sondern hiermit zum Ausdruck gebracht werde, dass der Antragsteller eine entsprechende Forderung aufstelle. Dass der Antragsteller das Museum gefordert habe, entspreche nicht der Wahrheit. Dem Vertragstext sei auch nicht der Ort zu entnehmen, an dem das „-Museum“ errichtet werden soll. Auch insoweit handele es sich seiner Ansicht nach um eine falsche Tatsachenbehauptung. Schließlich fordere der Antragsteller auch kein Mitspracherecht bei der Ausrichtung und dem Programm des Museums. Insbesondere sei eine solche Forderung nicht dem Vertragsentwurfstext zu

entnehmen. Die Forderung eines Mitspracherechts bei den vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Dauerleihgaben könne nicht auf das „ -Museum“ übertragen werden. Im Übrigen könne die Formulierung des § 10 des Entwurfs auch nicht derart verstanden werden, dass sich ein Mitspracherecht auf die Einrichtung erstrecke, welcher die Leihgabe zur Verfügung gestellt werden. Dies hätte zur Konsequenz, dass nicht nur ein Mitspracherecht im Hinblick auf das „ -Museum“ beansprucht werde, sondern weitere mehr als 30 Museumsschlösser und etliche darin befindliche Ausstellungen der . Diese Auslegung des Vertragsentwurfs werde weder der wörtlichen Fassung noch dem Sinn und Zweck der Regelung gerecht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

-

## Entscheidungsgründe

-

Auf den Widerspruch ist die einstweilige Verfügung der Kammer vom 27. August 2019 in Gestalt ihrer Berichtigung vom 21. November 2019 gemäß §§ 935, 936, 925 Abs. 2 ZPO zu bestätigen, da sie zu Recht erlassen wurde.

I.

Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB i. V. m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Unterlassung der angegriffenen Wortberichterstattung, da diese ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

1.

Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verankerten Recht der Antragsgegnerin auf Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des

Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom 13. Januar 2015 - VI ZR 386/13, VersR 2015 Rn. 13; BGH, Urteil vom 30. September 2014 – VI ZR 490/12, AfP 2014, 534, 536 mwN).

Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH, Urteil vom 5. Dezember 2006 - VI ZR 45/05 - juris, Rn. 14 m. w. N.). Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an (vgl. BVerfGE 93, 266; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 24.07.2013 - 1 BvR 444/13 und 1 BvR 527/13 -, ZUM 2013, S. 793). Während Tatsachenbehauptungen durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit geprägt werden und der Überprüfung mit Mitteln des Beweises zugänglich sind (vgl. BVerfGE 90, 241; 94, 1 ), handelt es sich bei einer Meinung um eine Äußerung, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt ist (vgl. BVerfGE 7, 198 ; 61, 1; 90, 241; 124, 300 ). Bei Tatsachenberichten hängt die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen weitgehend, wenn auch nicht ausschließlich, vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 - 1 BvR 2678/10, Rn. 33; BVerfG, Beschluss vom 25.10.2012 - 1 BvR 901/11, Rn. 19; BGH, Urteil vom 30.10.2012 - VI ZR 4/12, Rn. 12).

2.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze, handelt es sich bei den angegriffenen Äußerungen um unwahre Tatsachenbehauptungen.

a.

Entgegen der Annahme der Antragsgegnerin ist die angegriffene Äußerung dahingehend zu verstehen, dass die Einrichtung eines „*Familienmuseums*“ vom Antragsteller gefordert worden ist.

Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die

sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGH, Urteil vom 16. November 2004 - VI ZR 298/03 - juris, Rn. 24 m. w. N.).

Die angegriffene Äußerung ist demzufolge im Zusammenhang mit dem zugehörigen Textabschnitt zu lesen. Darin heißt es:

*„In der vergangenen Woche ist bekannt geworden, was die Forderungen der in den [...] Verhandlungen über ungeklärte Besitzansprüche sind: Es geht um Kunstwerke und Antiquitäten, es geht ums Wohnrecht im Schloss in Potsdam; und wenn nicht dort, dann zumindest im Schloss oder der Villa . Und es geht darum, dass der Staat in einem Seitenflügel des Schlosses ein Familienmuseum einrichten möge, bei dessen Ausrichtung und Programm die Familie ein Mitspracherecht beansprucht.“*

Die angegriffene Äußerung steht vorliegend für einen unbefangenen Durchschnittsleser in einem Sinnzusammenhang mit dem einleitenden Satz vor dem Doppelpunkt, in dem es heißt, dass bekannt geworden sei, was die „Forderungen“ der seien. Die Einrichtung eines „Familienmuseums“ wird hier ebenfalls als eine dieser „Forderungen“ aufgezählt. An dieser sinnlogischen Verknüpfung ändert auch der Umstand nichts, dass nach dem Doppelpunkt zunächst ein anderer Satz folgt. Beide Sätze beginnen – einer Anapher ähnlich – mit der Formulierung „es geht um“ bzw. „und es geht darum“, wodurch eine hinreichende sprachliche Verknüpfung besteht, um für den Leser den Eindruck zu erwecken, dass der Punkt zwischen diesen Sätzen keine inhaltliche Zäsur bedeuten soll, sondern vielmehr nur der Trennung der Aufzählung der Übersicht halber und zur Vermeidung allzu langer Schachtelsätze dient.

Anders kann auch nicht die Verwendung des Wortes „möge“ in diesem Zusammenhang verstanden werden. Hierdurch wird lediglich bildungssprachlich ausgedrückt, dass ein anderer eine bestimmte Handlung vornehmen soll. Vorliegend also, dass „der Staat“ auf Wunsch der Familie „ein Familienmuseum“ einrichten soll.

Dass der Satz auf diese Weise zu verstehen ist, ergibt sich darüber hinaus auch aus einer Zusammenschau mit der Unterüberschrift zum Artikel, in der es heißt:

*„Der fordert Werke, Wohnrecht, ein Museum. Was vordergründig wie ein Streit um Ohrensessel aussieht, ist ein Ringen um Deutungshoheit“*

Aus dieser Formulierung geht unzweifelhaft hervor, dass sich die Forderungen des Antragstellers auch auf das Museum als solches erstrecken. Unter dem Eindruck dieser Überschrift musste ein unvoreingenommener Leser auch den im gegenwärtigen Verfahren

angegriffenen Satz dahingehend deuten, dass sich die Forderung des Antragstellers auf das Museum erstreckt.

b.

Die Äußerung, dass der Antragsteller die Einrichtung eines Familienmuseums fordere, ist eine unwahre Tatsachenbehauptung.

Unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes ist die Äußerung gerade nicht durch Elemente der Stellungnahme und Bewertung geprägt, sondern bezieht sich auf den konkreten Inhalt des Vertragsentwurfs zwischen dem Antragsteller und der öffentlichen Hand. Ob der Antragsteller ein Museum fordert, ist dem Beweis zugänglich und kann hier anhand des konkreten Vertragstextes ermittelt werden.

Die mit der Äußerung aufgestellte Behauptung ist insgesamt unwahr. Dass eine solche „Forderung“ eines Museums nie bestand, ist zwischen den Verfahrensbeteiligten unstrittig.

c.

Auch bei dem zweiten Halbsatz der angegriffenen Äußerung, in dem die Behauptung aufgestellt wird, dass der Antragsteller ein Mitspracherecht bei Ausrichtung und Programm des Museums beanspruche, handelt es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung.

aa.

Äußerungen über Motive, Absichten oder innere Einstellungen eines Dritten können ein tatsächliches Element enthalten, falls Gegenstand der Äußerung ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten des Dritten ist und die Klärung seiner Motivlage anhand äußerer Indiztatsachen möglich erscheint (vgl. BGH, Urteil vom 17.12.1991 – VI ZR 169/91). Zwar kann es sich auch um eine Meinungsäußerung handeln, wenn das Anliegen des sich Äußernden erkennbar wird, die innere Haltung einer anderen Person kritisch oder sonst zu bewerten (Soehring, § 14 Rn. 6). Dafür ergeben sich aber aus dem konkreten Kontext keine Anhaltspunkte. Die Antragsgegnerin teilt kein Verhalten des Antragstellers mit, welches sie mit der verfahrensgegenständlichen Äußerung bewertet, sondern beschränkt vielmehr auf ebendiese Mitteilung. Gemessen daran handelt es sich aus der Sicht eines unvoreingenommenen Lesers um eine Tatsachenbehauptung.

bb.

Die aufgestellte Behauptung ist überdies unwahr. Dem Vertragsentwurfstext kann die von der Antragsgegnerin aufgestellte Behauptung nicht entnommen werden. Es wird kein Mitspracherecht an Ausrichtung und Programm des „-Museums“ durch den Antragsteller oder seine Familie beansprucht.

Mitwirkungs- und Mitspracherechte des Antragstellers sind lediglich in § 10 des Vertragsentwurfs geregelt und beschränken sich ausweislich des eindeutigen Wortlauts damit auf die im Eigentum des Antragstellers stehenden und von ihm als Leihgaben zur Verfügung gestellten Gegenstände.

Die Ansicht der Antragsgegnerin, dass sich die in § 10 Ziff. 1 festgelegten Mitwirkungsrechte bereits dem Wortlaut nach auch auf die Einrichtung erstrecken, in der die Leihgaben ausgestellt sind, überzeugt nicht. Die Antragsgegnerin stützen dies auf die in § 10 des Vertragsentwurfs gewählte Formulierung, wonach *„bei den Einrichtungen der öffentlichen Hand, die nach § 7 [...] Dauerleihgaben des Hauses erhalten, [...] eine angemessene institutionalisierte Mitwirkung des Hauses sichergestellt [wird]“*. Zwar knüpft § 10 des Vertrages damit an die Einrichtungen an, die Leihgaben des Antragstellers erhalten. Eine dahingehende Auslegung, dass hierdurch Mitwirkungsrechte an den Einrichtungen selbst begründet werden sollen, liegt jedoch fern. Hiergegen spricht zunächst die in § 10 des Vertragsentwurfes gewählte Formulierung, in der heißt, dass *„bei den Einrichtungen [...] eine angemessene institutionalisierte Mitwirkung des Hauses sichergestellt“* wird. Würde sich die Mitwirkung des Antragstellers auch auf die Einrichtungen selbst erstrecken, müsste es jedoch nicht *„bei“*, sondern vielmehr *„an“* den Einrichtungen heißen. Darüber hinaus hätte eine so weit gefasste Auslegung des § 10 des Entwurfs zur Folge, dass sich das Mitwirkungsrecht des Antragstellers nicht nur auf das -Museum, sondern auf sämtliche Museen in Berlin und Brandenburg, die Leihgaben des Antragstellers in Besitz haben, erstrecken würde. Anhaltspunkte dafür, dass der Entwurf derart weitgehende Mitwirkungsrechte regeln soll, bestehen nicht. Bei der Formulierung handelt es sich vielmehr lediglich um einen Obersatz, der in den nachfolgenden Sätzen in seiner Reichweite konkretisiert wird.

Darüber hinaus sieht § 9 des Vertrages, der das „ -Museum“ regelt, eine eigene Regelung für die Frage der Rolle des Antragstellers bei der Wiedereinrichtung vor, indem es dort u. a. heißt, dass sich die übrigen Beteiligten *„bemühen [...] ein -Museum [...] unter Einbeziehung des Hauses wieder einzurichten“*. Dem Einschub, dass die Einrichtung unter Einbeziehung des Hauses zu erfolgen habe, bedürfte es aber nicht, wenn das von der Antragsgegnerin interpretierte Verständnis von den Vertragsparteien beabsichtigt war, dass § 10 auch auf das Museum Anwendung findet.

Der Formulierung *„unter Einbeziehung des Hauses“* lässt sich ebenfalls kein Anspruch des Antragstellers auf Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrechte an dem Museum entnehmen. Die Formulierung *„Einbeziehung“* bildet sprachlich nicht ohne Weiteres einen Oberbegriff für Mitwirkungs- und Mitspracherechte. Sie ist vielmehr derart offen, dass überhaupt nicht klar wird, ob und wenn ja, welche konkreten Rechte damit begründet werden sollen. Einer so offenen Formulierung kann jedenfalls kein Indiz dafür entnommen werden,

dass der Antragsteller Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf Ausrichtung und Programm des Museums fordert. Es liegt vielmehr die Annahme des Gegenteils nahe: Der systematische Vergleich zu § 10 des Vertragsentwurfs zeigt, dass, wenn ein Mitsprache- oder Mitwirkungsrecht des Antragstellers am Museum hätte begründet werden sollen, eine eindeutige Formulierung - wie in § 10 - gewählt worden wäre.

Auch aus den in § 10 geregelten Mitspracherechten hinsichtlich der Leihgaben lässt sich kein (auch nur mittelbarer) Anspruch des Antragstellers auf eine Mitbestimmung an Ausrichtung und Programm des Museums ableiten.

Selbst wenn in einem potentiellen -Museum Leihgaben des Antragstellers ausgestellt würden, käme es nicht zu einer Ausweitung der hinsichtlich der Leihgaben vereinbarten Mitwirkungsrechte. Ein faktisches Mitbestimmungsrecht könnte allenfalls dann angenommen werden, wenn feststünde, dass eine Gestaltung des Museums ausschließlich durch die Leihgaben des Antragstellers zu erfolgen habe. Eine entsprechende Absicht ist dem Vertrag aber nicht zu entnehmen. Mit welchen Gegenständen ein mögliches -Museum einzurichten gedacht ist und welcher Anteil davon Leihgaben des Antragstellers sind, wird im Vertrag nicht geregelt. Im Vertragsentwurf ist lediglich geregelt, dass der Antragsteller Leihgaben erbringt. Dass die Leihgaben für die Gestaltung des Museums verwendet werden sollen, ist dem Vertrag nicht zu entnehmen. Der Vertrag enthält darüber hinaus auch keine Regelung, dass die Bereitstellung von Dauerleihgaben im Hinblick auf das Museum exklusiv durch den Antragsteller erfolgt oder in welchem Verhältnis die Leihgaben des Antragstellers zu Leihgaben anderer Leihgeber oder zu Bestandsstücken stehen. Damit liegt ein erheblicher Unterschied zwischen dem Anspruch des Antragstellers auf Mitsprache- und Mitwirkungsrechten im Hinblick auf die in seinem Eigentum stehenden Dauerleihgaben und dem von der Antragsgegnerin behaupteten Anspruch bei der Ausrichtung und dem Programm des Museums vor.

3.

Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen fällt die gebotene Abwägung der widerstreitenden Interessen vorliegend zulasten der Antragsgegnerin aus.

An der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen besteht auch unter dem Gesichtspunkt der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit unter Berücksichtigung des erheblichen Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht den die negative Berichterstattung nach sich gezogen hat, kein schützenswertes Interesse.

II.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

III.

Es fehlt auch nicht an der Dringlichkeit. Ein einstweiliges Verfügungsverfahren setzt gemäß §§ 935, 936, 917 ZPO stets voraus, dass der Schutz der Rechtsposition des Antragstellers eine unverzügliche gerichtliche Entscheidung erfordert, weil ihm unter den gegebenen Umständen ein Abwarten der Entscheidung im ordentlichen Klageverfahren nicht zumutbar erscheint. Die Notwendigkeit für eine einstweilige Verfügung entfällt jedoch infolge Selbstwiderlegung, d.h. durch längeres Zuwarten in Kenntnis der sie rechtfertigenden Umstände nach ständiger Rechtsprechung der Kammer und des Kammergerichts im Äußerungsrecht erst, wenn ohne hinreichende Gründe bis zur Stellung des Verfügungsantrages mehr als einen Monat nach Kenntnis von der beanstandeten Veröffentlichung gewartet wird (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 15. 2. 2010, 10 W 4/10 und Beschluss v. 10.5.2010, 10 W 52/10). Dieser Zeitraum ist hier nicht überschritten. Der Verfügungsantrag ist am 22. August 2019 bei Gericht eingegangen. Erschienen ist der Artikel am 20. Juli 2019 online bzw. am 21. Juli 2019 in der Printausgabe der Sonntagszeitung. Dem Antragsteller gelangte die Berichterstattung am 24. Juli 2019 zur Kenntnis, so dass der Antragsteller nicht die Dringlichkeit durch eigenes Zögern widerlegt hat.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Dr.